Artenschutzbericht
zum Bebauungsplan 0-91 „Erweiterung Parlasca“, Stadt Burgdorf

Auftraggeber:
Stadt Burgdorf, Stadtplanung

Auftragnehmer:
Planungsgruppe Landespflege

Bearbeitung:
Dietmar Drangmeister, Landschaftsarchitekt
Dipl.-Geogr. Eva-Maria Meyer
Dr. Eckhard Denker (Brutvögel)
Ina Blanke u. Britta Schleupner (Reptilien)
Alfred Benk (Fledermäuse)

Hannover, März 2019

PlanungsGruppe Landespflege
Kleine Düwelstr. 21 • 30 171 Hannover •
Tel. (0511) 2836820 • Fax (0511) 283 68 21
Internet: www.pglandespflege.de
Mail: info@pglandespflege.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 2

2. Artenschutzrechtliche Beurteilung 2

2.1. Artenschutzrechtlicher Rahmen 2

2.2. Schutzmaßnahmen 2

2.3. Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse 3

2.4. Maßnahmen nach Artenschutzrecht (FCS-Maßnahmen) 5

3. Literatur und sonstige Quellen 9

Anhang Erfassung von Eidechsen im Norden der Stadt Burgdorf (Ina Blanke)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um in der Nordstadt die Erweiterung einer Keksfabrik zu ermöglichen. Der betroffene Bereich ist 1,5 ha groß und wird heute durch Pferdeweiden und Gehölzbestände (Hecken und Feldgehölze) geprägt. Zur Vorbereitung der Bauleitplanung sind faunistische und landschaftsökologische Untersuchungen durchgeführt worden, um die Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber den Wirkungen der baulichen Erweiterungen einschätzen zu können (s. Umweltbericht). Hiermit wir ein Prüfbericht für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen vorgelegt, die durch die Planung aufgeworfen werden.

2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

2.1. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen für die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt sich aus der nationalen Gesetzgebung (§ 44, § 45 BNatSchG) sowie aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie – VSchRL).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) oder einer Befreiung gemäß § 67 (2) BNatSchG überwunden werden.

2.2. Schutzmaßnahmen

- **Beschränkung des Gehölzeinschlags auf den Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 30.9. (Schutzmaßnahme 1)**

Diese Maßnahme ist erforderlich, weil in den Hecken und Feldgehölzen streng geschützte Vogelarten brüten.

- **Beschränkung der Baumaßnahmen auf Bereiche außerhalb des Zauneidechsen-Lebensraumes nach den Maßgaben einer ökologischen Baubegleitung (Schutzmaßnahme 2)**

Vor Durchführung der Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine Zauneidechsen im Baufeld aufhalten.

2.3. Behandlung der Verbotstatbestände – Konfliktanalyse

Die artenschutzrechtliche Beurteilung beschränkt sich auf die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten nach Art 1 VSchRL (europarechtlich geschützte Arten). Bei den anderen besonders geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, sofern es sich um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind und die Eingriffsregelung sachgerecht abgearbeitet wurde.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird zunächst das relevante Artenspektrum abgeleitet. Tab. 1 enthält eine Zusammenstellung aller beachtlichen Artengruppen mit Vorkommen europarechtlich geschützter Arten. Für jede Artengruppe wird geprüft, ob sie im Planungsraum vorkommt bzw. ob ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten ist.

Tab. 1: Vorkommen europarechtlich geschützte Arten im Planungsraum

Artengruppen	**Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum**
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Rl. geschützten Arten kommt im Planungsraum keine vor.
Moose	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Flechten	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Pilze	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Fledermäuse	Mehrere nach Anhang IV FFH-Rl. geschützte Fledermausarten kommen im Planungsraum vor.
sonstige Säugetiere	Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Feldhamster) ist im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.
Vögel	Der Planungsraum hat insbesondere Bedeutung für mehrere streng geschützte Brutvogelarten, die in Gehölzbeständen brüten. Brutvögel des Offenlandes oder Gebäudebrüter wurden im Gebiet nicht festgestellt.
Kriechtiere	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützte Zauneidechse kommt im Plangebiet vor und pflanzt sich hier auch fort.
Lurche	Für den Untersuchungsraum sind keine Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Lurche bekannt. Potentiell geeignete Laichgewässer sind nicht vorhanden.
Fische und Rundmäuler	… kommen im Planungsraum nicht vor.
Schmetterlinge	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sind nicht zu erwarten.
Hautflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Käfer	Vorkommen nicht bekannt, geeignete Habitatstrukturen (Altbäume) sind im Planungsraum nicht vorhanden.
Libellen	Die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Libellenarten sind an bestimmte Lebensraumbedingungen gebunden, die im Planungsraum nicht vorhanden sind.

Artengruppen	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsraum
Echte Netzflügler	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Springschrecken (Heuschrecken)	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Webspinnen	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Krebse	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.
Weichtiere	Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten liegen nicht vor.
Stachelhäuter	In Niedersachsen kommen keine europarechtlich geschützten Arten vor.

Relevant für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind somit die Zauneidechse sowie die Fledermausarten und die europäischen Vogelarten, die im Planungsraum nachgewiesen wurden. Für diese Arten wird im Einzelnen beurteilt, ob gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Zauneidechse

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse wird in der niedersächsischen Roten Liste als gefährdet geführt (PODLOUCKY U. FISCHER 2014). Das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebiets ist im Anhang sowie in Abb. 1 dokumentiert. Es umfasst möglicherweise auch die Baumhecke an der Grundstücksgrenze zwischen Pferdeweide und Betriebsgelände der Keksfabrik.

Im Zuge der Bebauung der Fläche könnten somit Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen zerstört werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3), Zauneidechsen könnten auch durch die Bautätigkeit gestört (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2) oder sogar getötet werden (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1).

Vor diesem Hintergrund soll die Baumhecke eingekürzt und versetzt werden. Diese Maßnahme kann nur im Winter durchgeführt werden (vor dem 1.3.; s. Kap. 2.2, Schutzmaßnahme 1). Um die Zauneidechsen, die möglicherweise im Bereich des Wurzelraums dieser Hecke überwintern, so wenig wie möglich zu schädigen, ist eine Transplantation (sodenweise Umsetzung der Hecke) zur Zeit der Winterstarre der Tiere, also an Tagen mit kalter, möglichst frostiger Witterung vorgesehen. Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass dabei einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG bei der Region Hannover gestellt worden. Eine entsprechende Befreiung unter Auflagen liegt inzwischen vor (REGION HANNOVER 2019). Die Unterlagen zum Antrag sind Bestandteil des Befreiungsbescheids (PGL 2018). Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen werden in Kap. 2.4 dargestellt.

Generell soll durch die Planung so wenig wie möglich von dem Zauneidechsen-Lebensraum verloren gehen. Der nicht vermeidbare Verlust beträgt 1.300 m² und wird auf einer externen Fläche westlich der Bahnanlage kompensiert (s. Kap. 2.4).

Um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Zauneidechsen das Baufeld besiedeln, ist dieser Bereich durchgängig kurzrasig zu halten (möglichst durch Pferdebeweidung) und von einer ökologischen Baubegleitung unmittelbar vor Baustart zu kontrollieren.

Fledermäuse

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Fortpflanzungsstätten und sonstige Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt worden. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Arten aber ein wichtiges Nahrungsgebiet dar. Der besondere Artenschutz nach § 44 Abs. 1 umfasst die Nahrungsgebiete der Arten nur, wenn sie für das Fortbestehen einer Population unverzichtbar sind. Dies gilt im vorliegenden Fall nicht. Vermutlich ist es den drei festgestellten, relativ weit verbreiteten Arten möglich, in ähnlich strukturierte Landschaftsteile auszuweichen. Die zentral gelegene Strauch-Baumhecke, an der besonders reger Fledermausflug festgestellt wurde, bleibt erhalten.

Durch die Planung sollte so wenig wie möglich von dem Nahrungsraum der streng geschützten Fledermausarten verloren gehen.

Brutvögel der Gehölzbestände

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten Amsel, Heckenbraunelle, Singdrossel, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise und Blaumeise sind weit verbreitete und häufige Park- und Gartenvögel, die bei Verlust ihres Bruthabitats in einen ähnlich strukturierten Lebensraum in der näheren Umgebung ausweichen könnten. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 können vermieden werden, wenn Schutzmaßnahme 1 (s. Kap. 2.2) umgesetzt wird.

2.4. Maßnahmen nach Artenschutzrecht (FCS-Maßnahmen)

Es ist geplant, noch im Winter 2018/2019 die Baumhecke um ca. 20 Meter weiter nach Westen an die zukünftige Grenze des Betriebsgrundstücks zu versetzen. Zunächst wird die Hecke eingekürzt (auf den Stock gesetzt). Daraufhin wird – möglichst innerhalb einer Witterungsperiode mit Bodenfrost, da sich die Tiere dann im Zustand der Winterstarre befinden – die Hecke in einzelnen, ca. 2 – 3 m breiten Abschnitten auf einer Baggerschaufel transplantiert. Ein entsprechendes Pflanzbett ist vorher auszuheben. Diese Maßnahme wird von qualifizierten Fachleuten durchgeführt und begleitet. Die Reptilienkundlerin INA BLANKE steht während der Heckenumsetzung zur Verfügung, falls sich Eidechsen zeigen, die im Zuge der Aktion erwachen und akut bedroht sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Tötungen bzw. Verletzungen von Tieren so gering wie möglich gehalten werden. Um die Population vor Ort zu stärken, werden die oben angesprochene Strauch-Baumhecke sowie die sonstigen Gehölzbestände, soweit sie an die Pferdeweide angrenzen, in einem um 50 cm vergrößerten Abstand neu gezäunt. Dadurch entstehen langgrasige Säume, die als Jagdflächen für die Eidechsen Bedeutung haben. Die transplantierte Hecke soll längs der Pferdeweide in einem Abstand von 1,50 m von den Stammfüßen aus gezäunt werden.

Zudem soll ergänzend ein Ersatzlebensraum in der Nähe eingerichtet werden, um einen Ausgleich für die Verkleinerung des Lebensraumes zu schaffen. Es wird eine Fläche von mindestens 1.300 m² als Reptilien-Lebensraum gestaltet, um den Verlust auszugleichen (s. Abb. 1 und 2). Der Ersatzlebensraum soll sich westlich an das benachbarte, westlich gelegene Bahngelände, das als Zauneidechsen-Lebensraum bekannt ist, anschließen (s. Abb. 3).

Abb. 1: Lebensraum Zauneidechse – Bestand (2018)

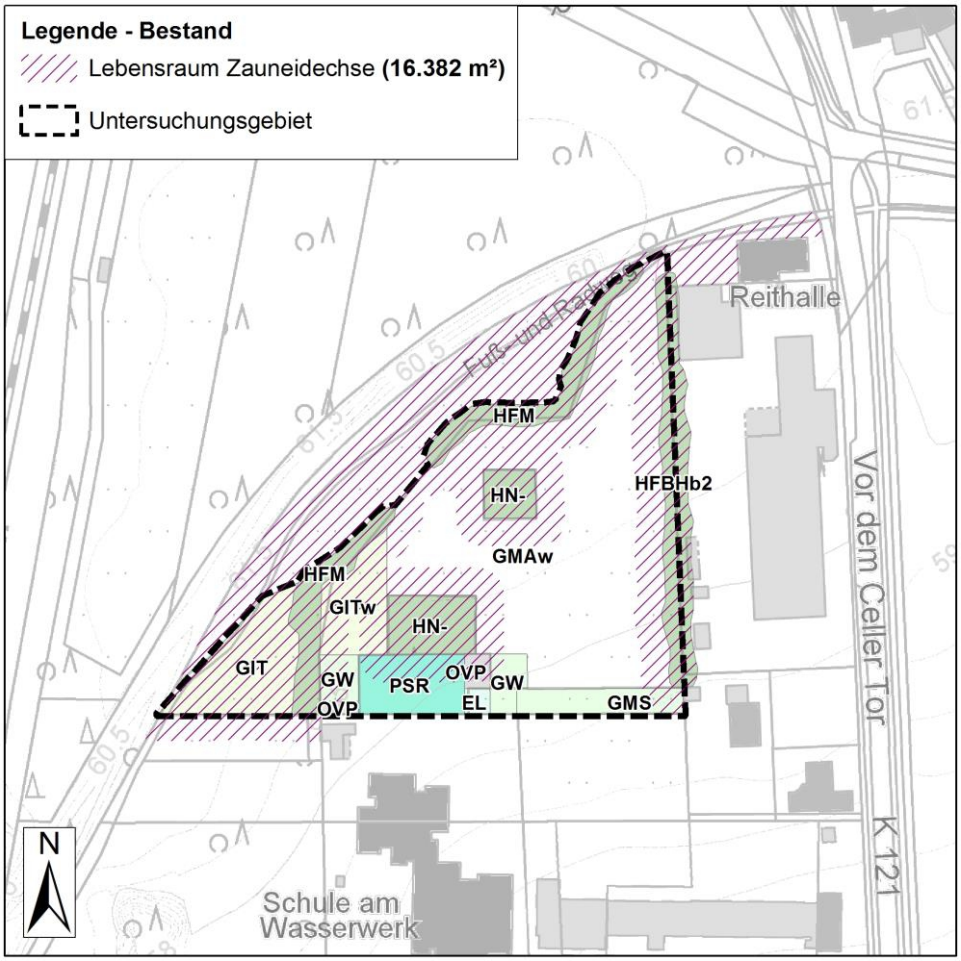

Abb. 2: Lebensraum Zauneidechse – Planung

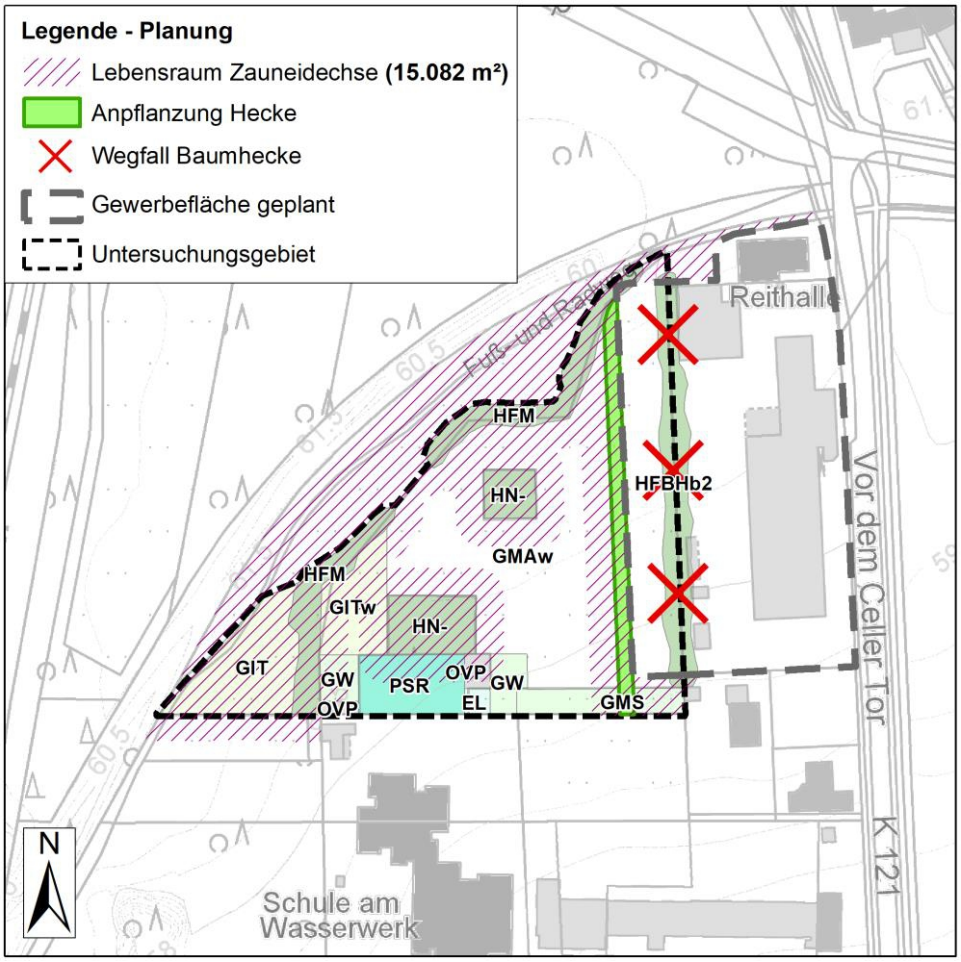

Abb. 3: Suchraum Kompensationsfläche

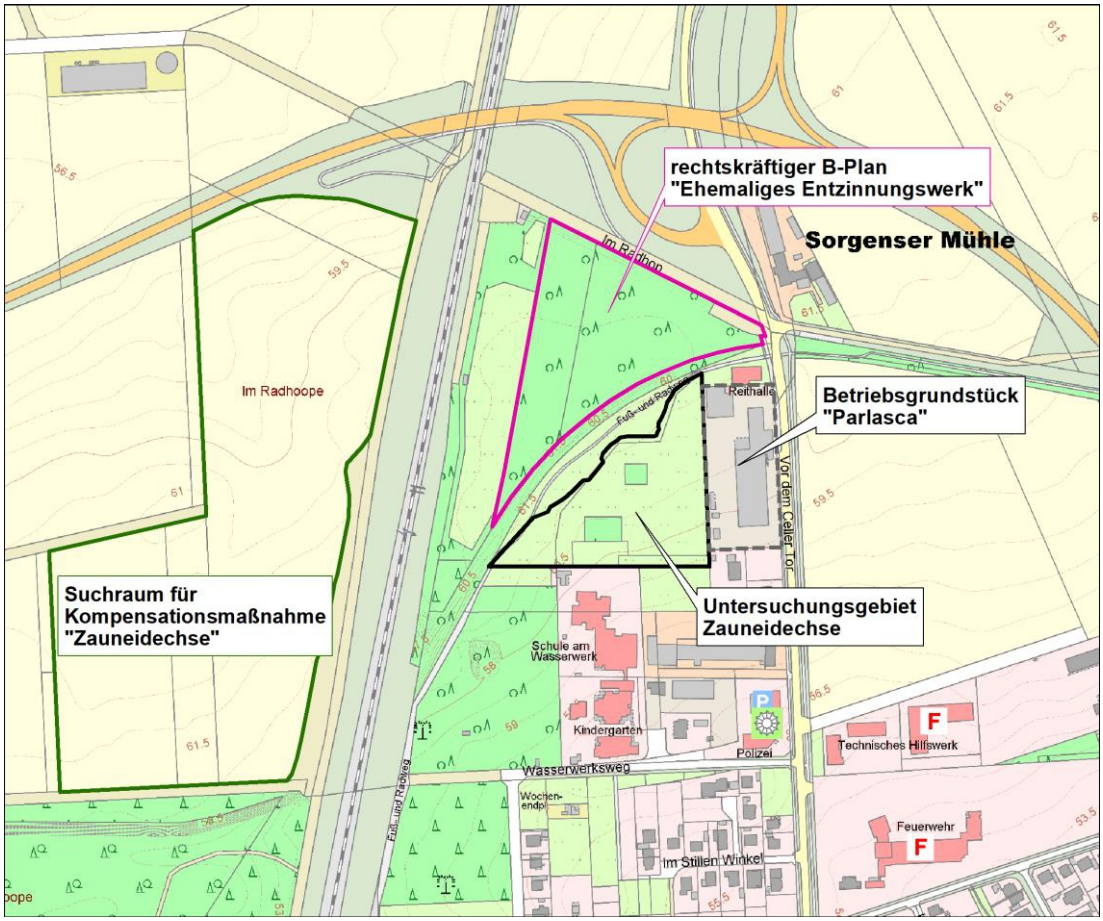

3. Literatur und sonstige Quellen

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Wiebelsheim, 808 S.

BLANKE, I. (2003): 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgdorf – Erfassung von Zauneidechsen. Unveröff. Gutachten für die Planungsabteilung der Stadt Burgdorf

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Stand März 2011. - - Infodienst Naturschutz Niedersachsen 32. Jg., Nr. 1, S. 1-6o

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4., 326 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1), S. 1-76.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.

PGL (PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE; 2014): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Burgdorf, 147 S.

PGL (2018): Unterlage für den Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG bzw. auf Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG. Unveröff. Unterlage im Auftrag der Stadt Burgdorf vom 20.12.2018

PODLOUCKY, R. u. FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4), S. 121-168.

REGION HANNOVER (2019): Schreiben an die Stadt Burgdorf vom 14.01.2019 - Heckenumsetzung; vermutetes Zauneidechsen-Winterquartier; Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – In: Berichte zur Vogelkunde H. 44

DIPL.-BIOL. INA BLANKE

Ahltener Straße 73
31275 Lehrte
Tel. 05132 / 56779
inablanke@gmx.de
www.reptilien-brauchen-freunde.de

Erfassung von Eidechsen im Norden der Stadt Burgdorf

Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen einer Voruntersuchung zur Änderung eines Bebauungsplans erfolgte eine Erfassung von Reptilien. Die Zielart war die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die in der Vergangenheit von der Verfasserin in der Nachbarschaft (u. a. Grünzug, ehemaliges Entzinnungswerk und Randbereiche der Bahnanlagen) nachgewiesen werden konnte.

Methode und Witterung in 2018 und Methode

Die Erfassung wurde von Dipl.-Biol. Britta Schleupner (Burgdorf) und Dipl.-Biol. Ina Blanke (Lehrte) durchgeführt. Beobachte Reptilien wurden nach Möglichkeit fotografiert und möglichst viele Daten (Art, Altersklasse, Geschlecht, Auffälligkeiten etc.) zum Tier notiert. Die Fundpunkte wurden mit GPS eingemessen und ins GIS übertragen. Die Begehungen orientierten sich an den Aktivitätsmustern der Zauneidechse, die Suche zielte aber auf alle Reptilienarten ab.

Durch die räumliche Nähe der Wohnorte der Biologinnen zum Plangebiet war es möglich, für die Erfassungen „halbwegs geeignete“ Bedingungen zu nutzen, obwohl diese 2018 kaum zur Verfügung standen: Das Jahr 2018 war von Mai bis September durch Dürre und oftmals hohe Temperaturen geprägt, für Reptilienfassungen sind dagegen Temperaturen bis etwa 20 °C und etwas Feuchtigkeit am Boden günstig. 2018 waren an vielen Tagen Echsen kaum zu beobachten und oftmals bestanden wohl auch gar keine Aktivitätsmöglichkeiten und die Tiere mussten in ihren Verstecken ausharren. In der gesamten Aktivitätsperiode konnte ich in Niedersachsen deutlich weniger Reptilien beobachten als in anderen Jahren bis zum späten Frühling bis Frühsommer. Entsprechend schwierig war es, überhaupt geeignete Erfassungsbedingungen zu finden. Die Begehungen wurden meist vormittags durchgeführt, da hier die Trockenheit weniger stark ausgeprägt war und ein Sonnen am Nachmittag oder gar am Mittag aufgrund hoher Temperaturen (oft über 25 oder 30 °C) in der Regel nicht nötig war. Anstelle der geplanten drei längeren Nachsuchen (mit doppelten Suchrunden) fanden sechs kürzere Nachsuchen statt. Diese erfolgten am 11.5., 3.6., 15.6., 21.8., 3.9. und 4.9.2018.

Es ist trotzdem davon auszugehen, dass auch die vorliegenden Ergebnisse im Vergleich zu „normalen“ Jahren unterdurchschnittlich sind und fehlende Funde in Teilbereichen u. U. vor allem eine witterungsbedingt fehlende Aktivität von Reptilien widerspiegeln.

Nachweise und Verdachtsflächen

Im Rahmen der Erfassung wurden 21 Zauneidechsen beobachtet. Dabei entfielen 6 Nachweise auf das vorgegebene Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1) für alle Erfassungen, die übrigen gelangen im erweiterten Reptiliensuchraum.

Die Sichtungen verteilten sich auf alle Altersklassen und Geschlechter. Drei diesjährige Jungtiere wurden innerhalb der Reitanlage und zwei weitere im Bereich des Grünzuges beobachtet.

Die Funde am und im Plangebiet erfolgten jeweils in der Nähe von höher aufragenden Strukturen (Gehölze, Jungtiere auch unter Weidezäunen in Gehölznähe).

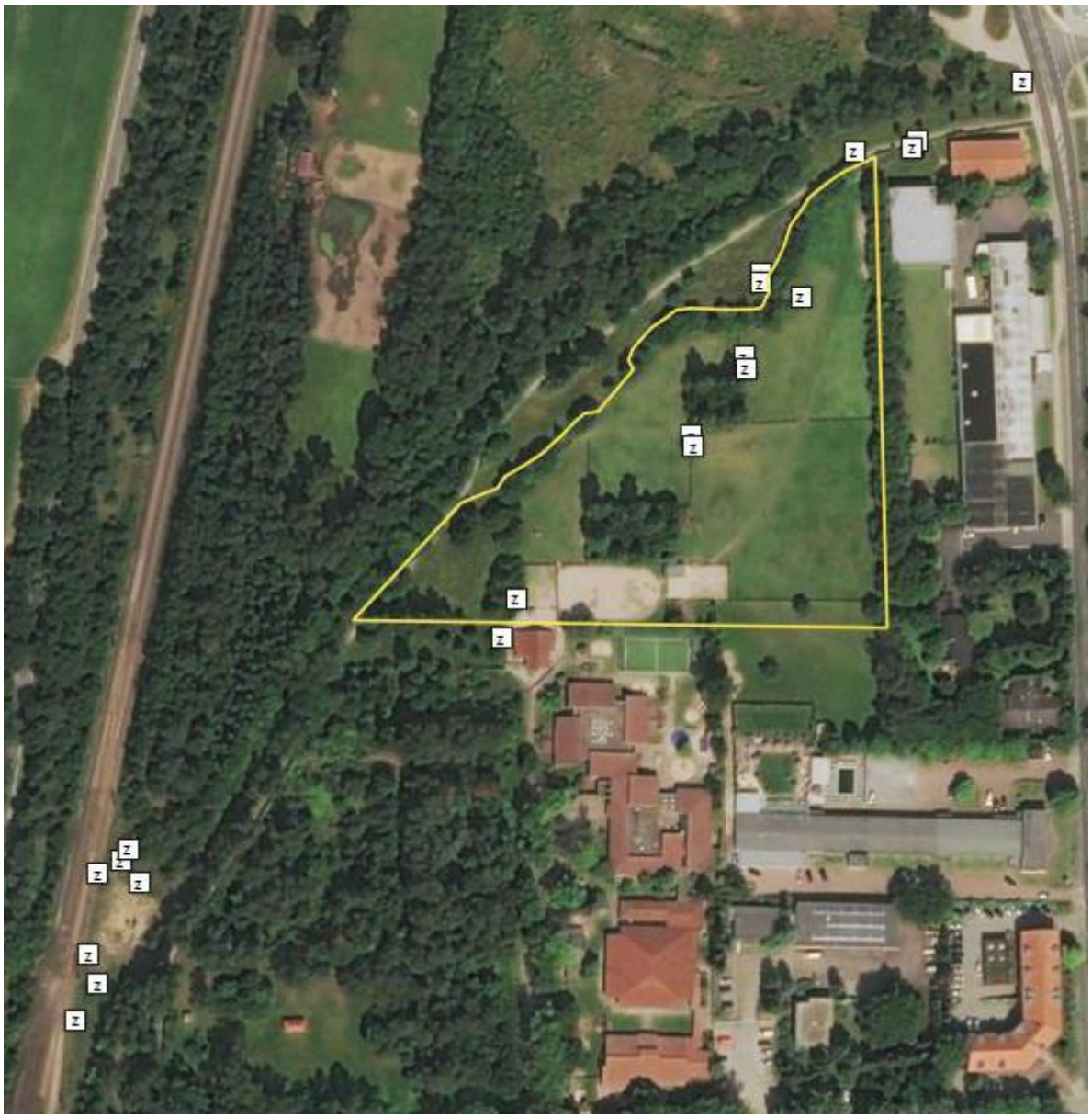

Abb. 1: Nachweise von Zauneidechsen im Jahr 2018. Luftbild: Bing Aerial. Maßstab circa 1:4000.

Gute Strukturen bot die Hecke im Westen, gute Sonnenplätze (Gestrüpphaufen, Grenze zur Weide usw.) liegen hier. Die fehlenden Nachweise im Westen werden auf die Witterung zurückgeführt, für ein Sonnenbad am Nachmittag bzw. den Aufenthalt in den dortigen, gut

einsehbaren Bereichen war es 2018 zu warm. Auch an der Hecke zwischen Reitanlage und Grünzug wären in kühleren Jahren deutlich mehr Nachweise zu erwarten.

Bewertung für das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche

Generell kann im Rahmen von Kartierungen nur ein kleiner Bruchteil der anwesenden Zauneidechsen beobachtet werden. Auch Berechnungen von Populationsgrößen sind für Zauneidechsen seriös nicht möglich. Verglichen mit vielen anderen Untersuchungsgebieten war die Zahl der Nachweise für ein so kleines Untersuchungsgebiet ungewöhnlich und überraschend hoch. Dies gilt angesichts des durch Dürre und hohe Temperaturen geprägten Untersuchungszeitraums umso mehr. Bemerkenswert ist auch, dass Funde nicht nur an den Rändern, sondern auch inmitten der Pferdeweiden (unter Zäunen) gelangen.

Von besonderer Bedeutung für die Zauneidechsen sind dabei die Grenzbereiche zwischen offenen und gut besonnten, aber deckungsarmen Bereichen (Paddock, Weiden) und angrenzenden Gehölzen mit höheren Säumen. Die Wiese am Grünzug bot erst nach der Mahd geeignete Aufenthaltsbedingungen; die Funde erfolgen auch hier in der Nähe von Gehölzen (im Schatten der Hecke jagende Jungtiere).

Grenzbereiche zwischen höherer Vegetation und offenen Bereichen bieten Zauneidechsen hohe Temperaturunterschiede auf kleinem Raum, gute Deckung und i. d. R. auch ein gutes Beuteangebot.

Bei einer teilweisen Bebauung würden Zauneidechsen zum einen durch direkte Habitatverluste gefährdet, zum anderen würden derzeit gut besonnte Bereiche vermutlich beschattet. Angesichts des strengen Schutzes der gefährdeten Zauneidechse ist daher eine „eidechsenfreundliche“ Planung für die Realisierung des Vorhabens unabdingbar. Dazu zählen v. a. eine größtmögliche Beschränkung des Raumbedarfs und eine Berücksichtigung des Schattenwurfs auf die Aufenthaltsgebiete der Eidechsen (angrenzend möglichst Stellflächen oder Parkplätze, Gebäude möglichst weit entfernt).

Lehrte, den 27. September 2018